

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz, dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz und dem Soldatengesetz**

Auf Grund der Bestimmung des § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes wird die Meldebehörde der Stadt Sehnde

**bis zum 31. März 2025**

Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2026 volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr übermitteln. Die Übermittlung der Daten dient dem Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften.

Nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist eine Datenübermittlung der Meldebehörde an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Nach den §§ 42 Absatz 2 und 3 und 50 Absatz 1 bis 3 BMG sowie nach den Regelungen des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) hat jede Einwohnerin/jeder Einwohner (betroffene Personen) das Recht, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister zu widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz an

1. öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören,
2. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene,
3. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen,
4. an Adressbuchverlage.

Auch gegen Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Nds. AG BMG ist der Widerspruch möglich. Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Nds. AG BMG können betroffene Personen danach der Datenübermittlung an die Region Hannover und an das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen widersprechen. Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen erstreckt sich automatisch auch auf diese Datenübermittlungen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, müssen eine schriftliche Erklärung bei der Stadt Sehnde abgeben. Dies kann zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Sehnde persönlich, auf dem Postweg oder [online](#) erfolgen.

Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits bei der Stadt Sehnde einer Datenübermittlung widersprochen haben, brauchen dies nicht zu erneuern. Es können jederzeit Erweiterungen oder Einschränkungen der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vorgenommen werden.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der [Internetseite der Stadt Sehnde](#) veröffentlicht.

Sehnde, 27.11.2024

Stadt Sehnde

Der Bürgermeister

Olaf Kruse